Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31313

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 6. Für die Auszahlung der Besoldung ist Artikel 67 des Besoldungsgesetzes maßgebend.

§ 8. Müssen im Interesse eines fachgemäßen Unterrichtes außerhalb des Sitzes der Schulanstalt wohnende Lehrkräfte angestellt werden, so haben dieselben Anspruch auf die übliche Reiseentschädigung.

II. Subventionierung der Schulen durch den Staat.

§ 9. Artikel 89 des Schulgesetzes gilt auch für die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird auf § 15 der Verordnung des Erziehungsrates vom 20. August 1927 verwiesen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Mittel- und Berufsschulen.

Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen. (Vom Kantonsrat angenommen am 19. März 1928.)

I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Kantonsschule ist eine staatliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben, Jünglinge und Mädchen.

Sie stellt sich die Aufgabe, sowohl durch gründlichen Unterricht, als durch Charakterbildung ihre Schüler für das praktische Leben zu befähigen, beziehungsweise sie für den Besuch der Universität und der Technischen Hochschule vorzubereiten.

II. Der Unterricht.

§ 2. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Eine Sekundarschule mit drei Klassen (Kl. 1—3) zur Erweiterung und Vertiefung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Ein Literargymnasium, ein Realgymnasium und eine Oberrealschule von je 6½ Jahreskursen (Kl. I—VII), abschließend mit der Erteilung eines von der Eidgenossenschaft anerkannten Maturitätszeugnisses.
3. Eine Handelsabteilung von mindestens einem Jahreskurs (Kl. IVm), die den Übertritt in eine kaufmännische Lehre oder in eine höhere Handelsschule vermittelt.

III. Die Lehrer.

§ 3. Der Unterricht wird von einem Rektor, neun Hauptlehrern (darunter ein Sekundarlehrer) und einem Konviktführer erteilt. Wenn notwendig, können noch Hilfslehrer angestellt werden.

§ 4. Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden, zu dem ein Lehrer verpflichtet werden kann, beträgt 28. Die Kantonsschulkommission stellt unter Genehmigung der Landesschulkommission das jedem Lehrer zukommende Maximum fest.

§ 5. Die Lehrer haben den Unterricht nach einem von der Landesschulkommission genehmigten Lehrplan zu erteilen.

§ 6. Macht längere Krankheit eines Lehrers eine Stellvertretung notwendig, so übernimmt deren Bezahlung für das I. Quartal die Kantonsschulkasse ganz, für das II. Quartal zur Hälfte; vom III. Quartal an fallen die Kosten der Stellvertretung ganz zu Lasten des Lehrers.

Bei Militärdiensten, welche Offiziersbildungskurse, sowie Spezial- und Beförderungskurse für Offiziere betreffen, sollen die Kosten der Stellvertretung nach Abzug der Leistungen des Bundes vom Kanton und dem dienstleistenden Lehrer je zur Hälfte getragen werden.

Die Hinterlassenen eines Kantonsschullehrers haben Anspruch auf den Gehalt des laufenden und eines weitern Monats nach erfolgtem Ableben des Lehrers.

§ 7. Die Lehrer versammeln sich, so oft es nötig ist, unter dem Vorsitz des Rektors zu einer Konferenz zur Besprechung von Schulangelegenheiten und zur Behandlung von Fragen, die ihr von der Kantonsschulkommission zur Begutachtung überwiesen worden sind.

§ 8. Die Wahl und Entlassung des Rektors, der Lehrer und des Konviktführers, sowie die Bestimmung der Gehalte derselben geschieht durch den Regierungsrat. Die Kantonsschulkommission hat die entsprechenden Vorschläge der Landesschulkommission zur Begutachtung und Weiterleitung an den Regierungsrat zu unterbreiten.

Entlassungsbegehren und Entlassungen sind, wenn nicht besondere Fälle vorliegen, an eine dreimonatige Kündigungsfrist gebunden.

§ 9. Dem Rektor liegt die unmittelbare Leitung der Schule, die Beaufsichtigung des Unterrichts und der geschäftliche Verkehr mit den Behörden ob. Die nähere Umschreibung seiner Pflichten, sowie seiner Stellvertretung ordnet ein Reglement.

IV. Die Schüler.

§ 10. Die Aufnahme in die erste Klasse der Kantonsschule erfolgt frühestens nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr. Für die folgenden Klassen ist das entsprechende höhere Alter erforderlich. Ausnahmen unterliegen der Begutachtung des Lehrerkonvents und der Genehmigung des Präsidenten der Kantonsschulkommission.

§ 11. Zur Aufnahme haben sich die Schüler in einer Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen. Der Eintritt erfolgt in der Regel Ende April, als dem Beginn des neuen Schuljahrs; jedoch können Schüler nach abgelegter Prüfung auch innerhalb des letztern aufgenommen und den ihren Kenntnissen entsprechenden Klassen zugeteilt werden.

Bei Schülern, deren Eltern in den Kanton ziehen oder bei denen der Gesundheitszustand eine rasche Übersiedelung in ein Höhenklima verlangt, kann der Eintritt jederzeit, bei andern nur bei Beginn eines Quartals erfolgen.

§ 12. Die Promotion der Schüler erfolgt durch Beschluß des Lehrerkonvents in Verbindung mit einer Vertretung der Kantonsschulkommission. Das Nähere ordnet ein Reglement.

§ 13. Für alle Abteilungen der Schule bezeichnet der Lehrplan die obligatorischen und fakultativen Fächer. Bei den Maturitätstypen richten sich die Anforderungen nach den eidgenössischen Vorschriften.

Dispensationen von einzelnen Fächern können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse oder aus andern triftigen Gründen durch den Lehrerkonvent im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kantonsschulkommission gestattet werden.

§ 14. Neben den regulären Schülern können auch Hospitanten und Hörer aufgenommen werden. Die Hospitanten müssen der deutschen Sprache mächtig sein und über die für die betreffende Klasse nötige Vorbildung verfügen.

§ 15. Für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnhaft sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Schüler, deren Eltern in der Schweiz, aber außerhalb des Kantons wohnen, sowie Schweizer im Auslande bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 200.—.

Für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnhaft sind, beträgt das Schulgeld Fr. 400.—.

Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Kantonsschulkommission eine Reduktion des Schulgeldes gewähren.

Das Schulgeld wird durch die Konviktverwaltung quartalweise im voraus bezogen.

Für die Erlangung eines Stipendiums gelten die Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes.

§ 16. Neben der Schule besteht ein staatliches Konvikt, über welches eine besondere Konviktordnung das Nähere regelt.

V. Leitung und Aufsicht.

§ 17. Die Oberleitung der Anstalt ist Sache der Landesschulkommission.

§ 18. Die Landesschulkommission wählt alljährlich eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kantonsschulkommission, in welcher sie durch ihren Präsidenten vertreten sein muß und welcher der Rektor als beratendes Mitglied angehört. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor.

Außerdem wählt die Landesschulkommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern, in welcher die Lehrerschaft durch den Rektor und zwei weitere Lehrer, von denen der eine der humanistischen und der andere der realistischen Richtung angehört, vertreten ist.

Der Erziehungssekretär amtet als Aktuar der beiden Kommissionen.

§ 19. Die Obliegenheiten der Kantonsschulkommission sind:

a) Wahl des Vizepräsidenten;
b) Wahl der Kadettenkommission;
c) Überwachung der Schule und des Konvikts durch fleißigen Besuch derselben;
d) Sorge für genaue Handhabung der Statuten;
e) Behandlung wichtiger Disziplinarfälle;
f) Wahlvorschläge bei Anstellung von Lehrern und des Konviktführers und begründete Anträge bei Entlassung derselben;
g) schriftliche Begutachtung materieller Abänderungen des Lehrplanes, der Statuten und der Organisation zuhanden der Landesschulkommission;
h) Prüfung und Genehmigung des Stundenplanes;
i) Entscheid betreffend Einführung von Lehrmitteln;
k) Jahresbericht über den Gang und Stand der Schule;
l) Aufstellung des die Obliegenheiten des Rektors enthaltenden Reglements;
m) Aufstellung der Konviktordnung;
n) Festsetzung und Leitung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen;
o) Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Budgets zuhanden der Landesschulkommission.

VI. Prüfungen und Ferien.

§ 20. Je am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

Datum und Programm der Maturitätsprüfungen werden vom Rektor im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission festgesetzt.

§ 21. Die jährlichen Ferien, die Weihnachtsferien nicht inbegriffen, betragen zehn Wochen. Die Verteilung derselben geschieht durch den Lehrerkonvent im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kantonsschulkommission.

§ 22. Vorliegende Statuten treten am 1. Mai 1928 in Kraft. Die Statuten vom 15. März 1907 werden damit aufgehoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Mädchenarbeitsschulen.

Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell I.-Rh.

(Vom 26. November 1928.)

Der Große Rat des Kantons
Appenzell I.-Rh.,

in Ergänzung der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh., vom 29. Oktober 1896,

gestützt auf einen bezüglichen Antrag der Landesschulkommission,

verordnet:

Art. 1. Die Erteilung des Arbeitsschulunterrichtes ist in den Lehrplan der Mädchenprimarschulen sämtlicher Schulkreise aufzunehmen.

Der Besuch des bezüglichen Unterrichtes ist für die Schülerinnen der 2. bis 7. Primarklasse obligatorisch.

Art. 2. Die Landesschulkommission wird mit der Aufstellung des Lehrplanes und mit der Beaufsichtigung des Vollzuges betraut.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1929/30 in Kraft.

Die Landesschulkommission kann aus zwingenden Gründen für einzelne Schulgemeinden die Einführung der Arbeitsschule auf einen spätern Zeitpunkt verschieben.

Art. 4. Durch diesen Erlaß wird die Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell I.-Rh. vom 22. Wintermonat 1878 aufgehoben.